



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
28. Juli 2020

---

## Resolution 2536 (2020)

**verabschiedet auf der 8750. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 28. Juli 2020**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in der Zentralafrikanischen Republik,

*unter Begrüßung* der von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Abstimmung mit ihren internationa



tralafrikanischen Republik, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, nur für die in den einschlägigen Ankündigungen und Anträgen auf Gewährung von Ausnahmen angeführten Zwecken verwendet werden dürfen, und den Beitrag *unterstreichend*, den sie zur Entwicklung der Institutionen des Sicherheitssektors der Zentralafrikanischen Republik, zur Erfüllung der besonderen Bedürfnisse der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des Landes sowie zur Unterstützung der schrittweisen Ausweitung der staatlichen Autorität leisten,

*betonend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik den physischen Schutz, die Kontrolle, die Verwaltung und die Rückverfolgbarkeit von Waffen, Munition und militärischem Gerät, die in ihre Verfügungsgewalt gelangt sind, sowie eine diesbezügliche Rechenschaftslegung gewährleisten müssen,

*unter Begrüßung* des gemäß Resolution [2499 \(2019\)](#) vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juni 2020 ([S/2020/545](#)),

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Juni 2020 an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats ([S/2020/622](#)) gemäß Ziffer 13 der Resolution [2507 \(2020\)](#) und von dem Bericht der Behörden der Zentralafrikanischen Republik an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution [2127 \(2013\)](#) betreffend die Zentralafrikanische622

---

afrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, in Abstimmung mit der MINUSCA und sofern sie dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden, und *ersucht* die MINUSCA, in ihren regelmäßigen Berichten an den Rat über den Beitrag dieser Ausnahmeregelung zur Sicherheitssektorreform Bericht zu erstatten;

c) Versorgungsgüter, die von sudanesischen oder tschadischen Truppen ausschließlich zu ihrer eigenen Nutzung im Rahmen der internationalen Patrouillen der am 23. Mai 2011 in Khartoum von Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik zur Erhöhung der Sicherheit in den gemeinsamen Grenzgebieten in Zusammenarbeit mit der MINUSCA eingerichteten dreiseitigen Truppe in die Zentralafrikanische Republik verbracht wurden, sofern sie von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

d) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, sofern sie dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

e) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen sowie von in der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe tätigem Personal und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt wird;

f) Lieferungen von Kleinwaffen und anderer damit zusammenhängender Ausrüstung, die ausschließlich zur Verwendung durch Patrouillen unter internationaler Führung, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, und durch bewaffnete Wildhüter des Chinko-Projekts und des Bamingui-Bangoran-Nationalparks bestimmt sind, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, sofern sie dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

g) Lieferungen von Waffen mit einem Kaliber von bis zu 14,5 mm sowie von Munition und Komponenten speziell für diese Waffen, von unbewaffneten militärischen Landfahrzeugen und von militärischen Landfahrzeugen mit lafettierten Waffen mit einem Kaliber von bis zu 14,5 mm und Ersatzteilen für dieselben und von Panzerfäusten und von Munition speziell für diese Waffen sowie die Bereitstellung damit zusammenhängender Hilfe an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, sofern sie dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

h) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem militärischem Gerät, die nicht in Ziffer 1 g) aufgeführt sind, sowie die Bereitstellung damit zusammenhängender Hilfe an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, und die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind, sofern sie vom Ausschuss im Voraus genehmigt wurden; oder

2. *beschließt*, dass der liefernde Mitgliedstaat die Hauptverantwortung dafür trägt,

---

12. *ersucht* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik, dem Ausschuss bis zum 15. Juni 2021 über den Fortgang des Prozesses der Reform des Sicherheitssektors, des